

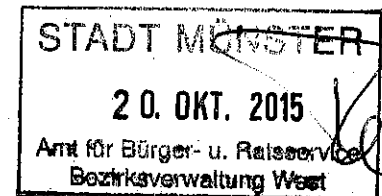
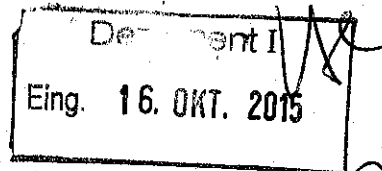
32 23 7100/ BV-West
Frau Schniggendiller

14.10.2015
32 82

**An die
Bezirksvertretung
Münster-West**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.24
Frau Remmers**



**Tempo 30 vor Schulen, Kitas und Altenheimen
Antrag Nr. AFW/0006/2015 der Bündnis 90/Die Grünen/GAL Münster-Fraktion in der
Bezirksvertretung Münster-West vom 09.08.2015**

Die Bündnis 90/Die Grünen/GAL Münster-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West beantragt eine Zusammenstellung, an welchen Stellen noch keine Tempo 30-Zonen vor Schulen, Kitas und Altenheimen im Bereich der Bezirksvertretung Münster West eingerichtet worden sind.

Tempo 30-Zonen können innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden (vgl. § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO)).

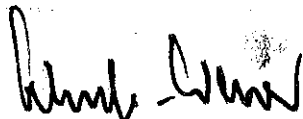
Nach § 45 Absatz 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (z.B. Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit) nur angeordnet werden, wenn eine Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegt. Diese Gefahrenlage muss das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter (hier: Leib und Leben der Schulkinder, etc.) erheblich übersteigen.

Das Bundesverkehrsministerium und die zuständigen Landesverkehrsminister regen aktuell eine Änderung des § 45 Absatz 1 und Absatz 9 StVO zum Schutze öffentlicher Einrichtungen an. Die Neuregelung soll nach Auskunft des Bundesverkehrsministeriums den folgenden Inhalt aufweisen: „Die Verkehrssicherheit soll für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und Senioren zählen, verbessert werden. Gerade Kinder sind altersbedingt noch nicht in der Lage, allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen. Aus diesem Grund ist es geplant, die Anordnungsvoraussetzungen für Tempo-30-Strecken zum Beispiel vor Schulen und Kindergärten abzusenken. Bislang ist dafür ein Nachweis einer konkret vorliegenden besonderen Gefahrenlage notwendig. Das soll sich ändern, um schwächere Verkehrsteilnehmer besser schützen zu können. Der Bund setzt mit der StVO den entsprechenden Rechtsrahmen. Der Vollzug und die Durchführung der Maßnahmen der StVO obliegen den Straßenverkehrsbehörden der Länder. Die StVO-Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.“ (Quelle: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/vor-schulen-und-kindergaerten-mehr-tempo-30-auf-hauptverkehrsstrassen.html>, Stand:12.10.2015)

Aufgrund der sehr wahrscheinlichen Gesetzesnovellierung des § 45 StVO ändern sich die Regelungen für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen.

Aus Anlass einer Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL sind den politischen Stellen die aktuellen Tempo 30-Zonen anhand eines Übersichtsplanes mitgeteilt worden. Als Anlage habe ich eine Kopie unseres Schreibens sowie den Übersichtsplan in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Bei weiterem Bedarf bitte ich um eine entsprechende Information.

Sobald die gesetzlichen Änderungen greifen, werden die Bezirksvertretungen informiert.


Schulze-Werner